



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Die Stellung v. Schwerin zu meinem psychologischen Argumente

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Anhang.

Eine quellenkritische Entdeckung v. Schwerins
zum Sachsenspiegel.

a) Die Stellung v. SCHWERINS zu meinem psychologischen Argumente.

Das psychologische Argument, das ich in meinen Pflegehaften zugunsten der ständischen Deutung geltend gemacht habe ¹⁾, wird von v. SCHWERIN durch eine quellenkritische Annahme zu entkräften versucht, nämlich durch die Annahme, daß die berühmte Freiheitsstelle in Ssp. 1 § 1 eine spätere Interpolation sei ²⁾.

Mein Argument beruhte auf folgenden Erwägungen: Die Marktbezirke zeigen zur Zeit EYKES schon so ausgeprägte Sonderzüge des Rechtslebens und sind von so großer sozialer Bedeutung, daß sie EYKE als eigenartige Rechtsbezirke auffällig und bekannt sein mußten; bei einem so sorgfältigen Buche wie dem Sachsenspiegel ist ein versehentliches Übergehen ausgeschlossen. Also hat EYKE sich bei dem Plane seines Werkes darüber schlüssig gemacht, ob er die Marktbezirke in sein Rechtsbild einbeziehen oder sie weglassen wolle. Das war für ihn die Alternative. Aus zahlreichen Beobachtungen habe ich gefolgert, daß die Absicht, sie wegzulassen, gefehlt und deshalb die Absicht sie einzubeziehen bestanden hat. Der Spiegler, der es unternahm, »das Recht der Sachsen« darzustellen, hat auch die Institute der Marktorte als Recht der Sachsen angesehen. Ich betone namentlich drei Stellen (Enumerationsstellen), in der die Absicht, die in Sachsen überhaupt, nicht nur die auf dem flachen Lande vorhandenen Rechtsinstitute zu behandeln, deutlich hervortritt. Diese Enumerationsstellen sind: 1. die Freiheitsstelle, Ssp. 1, A. 2; 2. die Wergeldtabelle III, A. 45 und 3. die Tabelle der Richterbußen III, A. 64.

v. SCHWERIN stimmt mir zunächst in weitem Umfange zu, hinsichtlich des Bestehens und der Bedeutung der Marktinstitute und hinsichtlich ihrer Kenntnis durch EYKE ³⁾. Besonders nachdrücklich, fast mit Entrüstung,

¹⁾ Pflegehafte S. 17 ff.

²⁾ Rezension zu Pflegehafte Ztschr. 37 S. 698 ff.

³⁾ v. SCHWERIN sagt: »Ohne weiteres gebe ich die große soziale Bedeutung der Städte zu. Gebe ferner zu, daß das Sonderrecht der Städte einem juristischen Beobachter sofort in die Augen fallen mußte, daß insbesondere

wird die Ablehnung einer bewußten Ausschaltung gebilligt. v. SCHWERIN bezeichnet meine Polemik als einen Kampf gegen Windmühlen¹⁾. Aber deshalb bleibe es möglich, daß EYKE überhaupt nur den Willen gehabt habe, die Landbezirke zu behandeln. Es sei eine *petitio principii*, wenn ich aus den Gründen gegen die Ausschaltung die Absicht der Einbeziehung der Marktorte folgere.

Diese ganze Polemik beruht auf einer Überschätzung von Worten, sie ist nichts als »Wortpolemik«. EYKE war kein Nachwandler. Es handelt sich für uns um die Ermittlung seines Plans, seiner Entschliebung. Deshalb sind »die bewußte Ausschaltung der Stadtrechtsinstitute«, die v. SCHWERIN ablehnt, und die »Nichterstreckung der Darstellung über die Landbezirke hinaus« für die er eintritt, zwar verschieden lautende Wortverbindungen, aber Bezeichnungen eines und desselben Gedankens. Der besondere Nachdruck, mit dem v. SCHWERIN die Formel »Ausschaltung« ablehnt hat nur den Erfolg für ihn und für seine Leser zu verdecken, daß v. SCHWERIN gerade diese selbe so nachdrücklich, fast mit Entrüstung abgelehnte Lösung durch die Hintertüre eine Umbenennung wieder einführt und seinen Lesern glaubhaft machen will. Der Leser wird dadurch verhindert, die Gründe, welche ich gegen die Ausschaltung vorgetragen habe, auf die als »Nichtberücksichtigung« umbenannte Lösung zu beziehen. Natürlich ändert die Namensänderung an der Problemlage und an der Erheblichkeit meiner Gründe gar nichts. Auch v. SCHWERIN hat diese Erheblichkeit für die Enumerationsstellen anerkannt. Er sucht sie zu entkräften, wenn auch m. E. in ganz unzureichender Weise²⁾. Uns interessiert die Entkräftung der Freiheitsstelle durch textkritische Hypothesen, die v. SCHWERIN ohne Einschränkung als »Textgeschichte« bezeichnet und die wir näher ins Auge fassen wollen.

b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle.

Die Ausführung v. SCHWERINS hat folgenden Wortlaut: »Er (HECK) behauptet, daß jede dieser Stellen (Enumerationsstellen) eine erschöpfende

EYKE über die Städte und ihre Eigenart genau unterrichtet war, daß er wußte, daß es Marktorte gab, mit besonders gearteten Einwohnern und besonders benannten Behörden«.

¹⁾ »Aber der Kampf gegen diese Annahme (einer bewußten Ausschaltung) ist ein Kampf gegen Windmühlen«. »Daß EYKE das Stadtrecht bewußt ausgeschaltet hat, wird kein ernster Forscher behaupten; er würde aus dem Spiegel selbst schlagend widerlegt werden können«, a. a. O. S. 699. vor Abs. 1.

²⁾ In III 45 wird z. B. betont, daß EYKE »aller lüde« (Wergeld und Buße) angeben wolle, und im Lehnrecht 68, § 9 wird betont, daß in dem Landrechte zu finden sei, wie hoch eines jeden Mannes Buße sei. Obgleich v. SCHWERIN die soziale Bedeutung der Städte und der Stadtbürger und ihre Kenntnis durch EYKE anerkennt, so will er ihre Einbeziehung in die Worte alle und jeder nicht zugeben. Er hält es für sehr bedenklich, ein Wort so stark zu pressen. Die Unterstellung der gewöhnlichen Bedeutung der Worte bezeichnet v. SCHWERIN als starke Pressung.

HECK, Übersetzungsprobleme.